

Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

vom 06.11.2016

Anpassung an die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung vom 29.03.2016

Präambel:

Der KfUH e. V. steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des KfUH e. V. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im KfUH e. V. ist das zuständige Vorstandsmitglied (ZRO).

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind die Spezial-Zuchtrichter des KfUH, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.

Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen vom KfUH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Ausnahmen/Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des VDH-ZRA. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Zuchtrichteranwärtern durch Eintragung in die VDH-Prüfungsrichterliste auf Antrag des KfUH zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben. Ausnahmen/Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des VDH-ZRA.

Zuchtrichterobmann ist ein Lehrrichter des KfUH gem. § 14 der KfUH-ZRO. Er hat u. a. die Aufgabe, Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des KfUH zu sein und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichteranwärters zu begleiten und zu koordinieren.

§ 4 Zuständigkeiten

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichteranwärters obliegt dem KfUH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist der Zuchtrichterobmann – nach Beratung im Zuchtrichter-Ausschuss –, gegen dessen ablehnende Entscheidung der Klub-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der Klub-Vorstand entscheidet endgültig.
2. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.

Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

Klub für Ungarische Hirtenhunde, Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

1. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich der KfUH der Lehr- und Prüfungsrichter. (Näheres zur Zulassung von Anwärtern und zu deren Ausbildung wird an anderer Stelle geregelt.)
2. Die Prüfungskommission wird gem. § 14 der KfUH-ZRO gebildet.
3. Der ZRO teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission der VDH-Geschäftsstelle mit. Diese bestätigt die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen.
4. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluß zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt grundsätzlich nur gemeinsam für alle vom Klub betreuten Rassen. Der Werdegang verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 8 über den Zuchtrichterobmann (ZRO) mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt. In diesem Zusammenhang muß der Bewerber gegebenenfalls Auskunft über bisherige Zuchtrichterausbildung geben.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission.
3. Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter durch den ZRO.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema vor der zuständigen Prüfungskommission. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden.
6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Klubvorstand
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Klubmitglieder, die Spezial-Zuchtrichter für die Klubrassen werden möchten, bewerben sich schriftlich beim ZRO. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die Eignung im Sinne des § 3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus sollte er:

- 1.1 seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe einer oder mehrerer Klubrassen gezüchtet haben;
- 1.2 mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben;
- 1.3 mindestens 21 Jahre alt sein;
- 1.4 mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut;
- 1.5 sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt werden muss;
- 1.6 Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs "Hundebeurteilung" des VDH ist Pflicht.
2. Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Ziff. 1. 1. bis 6. zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der ZRA in Abstimmung mit dem engeren Klubvorstand.
3. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
4. Der KfUH-Vorstand kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Vereine, die andere Rassen betreuen, für ihre Rassen zu Anwärtern ernennen, sofern diese mindestens dreimal tätig waren. Die Ausbildung und Prüfung erfolgt in Absprache mit dem ZRA.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission (ZRA) die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom ZRO zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des Klubvorstandes, mit der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ übersandt wird.

§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichterordnung

Für den Spezial-Zuchtrichteranwärter gelten die KfUH-Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung, die VDH-Zuchtrichter- und Zuchtrichter-Ausbildungsordnung gelten entsprechend.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwärtschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit, die Zahl der Anwärtschaften bis auf 50 % zu reduzieren.
In begründeten Fällen können Anwärtschaften im Ausland und/oder bei ausländischen Spezial-Zuchtrichtern erfolgen. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwärtschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten den Bericht des Anwärter zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Erfahrungen im Ursprungsland der vom Klub betreuten Rassen sind erwünscht.
2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärter hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärter zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärter erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl beträgt je Rasse:
 - 15 Bergamasker
 - 15 Komondor
 - 40 Kuvasz
 - 20 Mudi
 - 20 Puli – andersfarbig
 - 5 Puli – weiß
 - 15 Pumi
 - 50 Pyrenäenberghunde

Klub für Ungarische Hirtenhunde, Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

In Ausnahmefällen kann der ZRA die Mindestzahl zu beurteilender Hunde einzelner Rassen erhöhen.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5, 10 14, 22-27 ZRO des VDH und die betreffenden Bestimmungen der ZRO des KfUH entsprechend.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichterobmann einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den ZRO zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt die zuständige Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichteranwärter, innerhalb von drei Jahren abgeleistet werden.
Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter und vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Dreijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlichen Treffens der Zuchtverantwortlichen des VDH und der entsprechenden Veranstaltungen des Klubs sind Pflicht. Die Teilnahme an allen kynologischen Kursen ist dem ZR-Obmann zu belegen.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichteranwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) den Klubvorstand anrufen.
3. Andernfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.
4. Anwärter, die 2 Abschlußprüfungen für andere Rassen nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgebildet werden.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.

Klub für Ungarische Hirtenhunde, Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichteranwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10 % der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Klubvorstand auf Vorschlag des ZRO den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.
3. Das zuständige VDH-Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den ausbildenden VDH-Mitgliedsverein wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
5. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
6. Der Klubvorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 ZRO ernsthaft zweifeln lassen. § 12 ZR-AO gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; Gleichermaßen gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schulhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des Klubs an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Schlussbestimmungen

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

Klub für Ungarische Hirtenhunde, Spezial-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

1. Der Klubvorstand wird ermächtigt, im Falle § 16 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Klubmitgliederversammlung.
2. Soweit Vorschriften in dieser Ordnung von der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH abweichen, gilt ausschließlich die VDH-Ordnung.
3. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.11.2016 und der Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft.